

# Aus den Verhandlungen des FMH-Zentralvorstands

St. An seiner Sitzung vom 24. April 2002 behandelte der FMH-Zentralvorstand unter anderem folgende Geschäfte:

## I. Strukturreform/Standesrecht

### 1. Revision Patentgesetz – Vernehmlassung

Der Zentralvorstand erachtet die Ausweitung des Patentschutzes im Bereich der Medizin als nicht ausdiskutiert und fragwürdig. Es ist ihm ausserdem aufgefallen, dass die Ethikkommissionen des Bundes skeptische bis ablehnende Stellungnahmen zu dieser Vorlage abgeben. Der ZV schlägt deshalb vor, den Entwurf zur Neubearbeitung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen der Ethikkommissionen zurückzuweisen. Er schlägt ein gleichzeitiges Engagement der Schweiz mit andern Ländern (beispielsweise Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande) vor mit dem Ziel, sowohl gegenüber der EU wie den USA auf eine kritische Überprüfung und Korrektur der Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Patentierbarkeit menschlichen und tierischen Lebens hinzuwirken. Angesichts der bekannten Forschungslücken für den Medikamenteneinsatz an Kindern, Frauen und alten Personen regt der ZV dringend an, im Rahmen der Überarbeitung des Patentgesetzes auch in der Schweiz Forschungsuntersuchungen an diesen Patientengruppen mit einer Verlängerung des Patentschutzes zu unterstützen, wie dies die USA schon seit 1977 tun.

Der ZV verabschiedet die Stellungnahme und beschliesst, den vollständigen Text auf der FMH-Website ([www.fmh.ch](http://www.fmh.ch)) zu publizieren.

### 2. SAMW-Richtlinie

#### «Ausführung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen» – Vernehmlassung

Der Zentralvorstand stellt fest, dass die in der SAMW-Richtlinie aufgeworfenen Fragen nur teilweise die involvierten Ärzte betrifft; ebenso sehr ist die Gesellschaft gefordert, gewisse grundsätzliche Entscheide zu treffen und Ressourcen bereitzustellen. Angesichts dieser Ausgangslage erschiene es dem ZV wünschbar, dass die Richtlinie klar unterscheidet zwischen konkreten berufsethischen Empfehlungen, die sich direkt

an den betroffenen Arzt richten, und Empfehlungen oder Forderungen an Politik und/oder den Gesetzgeber. Im weiteren erschiene es dem ZV wünschenswert, dass in der Richtlinie jeweils bei den einzelnen Bestimmungen aufgeführt würde, ob und auf welche nationalen oder internationalen Regelungen sich Aussagen stützen bzw. ob es sich bei einer bestimmten Regelung um eine genuine Schöpfung der SAMW handelt. Schliesslich stellt der ZV zur Diskussion, ob es allenfalls sinnvoll sein könnte, im Sinne einer Arbeitshilfe auch kürzlich erschienene Literatur noch einzuarbeiten.

Der Zentralvorstand verabschiedet die Stellungnahme und beschliesst, den vollständigen Text ebenfalls auf der FMH-Website zu veröffentlichen.

## II. Aus-, Weiter- und Fortbildung

### Abschluss der Projekte «Freizügigkeitsgesetz» und «Informatisierung AWF»

Am 1. Juni treten die Bilateralen Verträge mit der EU und das FMPG definitiv in Kraft. Die Oberaufsicht über die ärztliche Weiterbildung obliegt damit dem Bund.

Der Zentralvorstand heisst die 44 Weiterbildungsprogramme unter Vorbehalt redaktioneller Änderungen gut. Er verabschiedet das Programm Chirurgie inkl. aller Schwerpunkte und setzt es per 1. Juli in Kraft unter Offenlassung der Titelnomenklatur für den Schwerpunkt «Allgemeine Chirurgie und Traumatologie». Der ZV unterbreitet diese Frage angesichts ihrer Bedeutung der Ärztekammer im Juni 2003 und nutzt die verbleibende Zeit für eine Verhandlungsrunde mit den Orthopäden und den Chirurgen.

Der Zentralvorstand heisst ausserdem die Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 VO FMPG (Übergangsrechtliche Titelerteilung an Nichttitelträger) gut und genehmigt die Einführungs- und die Übergangsbestimmungen zur Gebührenordnung.

Der Zentralvorstand heisst den Briefentwurf an alle Vorsteher der Kantonalen Gesundheits- und Sanitätsdepartemente bezüglich des Inländervorrangs gut und nimmt von den neuen Diplomen Kenntnis.